



Institutionelles Schutzkonzept

1. Einleitung
2. Arbeitsgruppe Prävention
3. Risikoanalyse
4. Handlungsrichtlinien
5. Anlagen
 - A: Zuständigkeit Vorlagepflichten
 - B: Zuständigkeiten Verpflichtungserklärung zum Verhalten
 - C: Was tun im Verdachts- oder Beschwerdefall? Handlungsschema
 - D: Selbstverpflichtungserklärung
 - E: Verhaltensregeln zum Schutz „anvertrauter Personen“
 - F: Selbstauskunftserklärung
6. Ansprechpersonen / Präventionsteam

1. Einleitung

Die Kirchengemeinde St. Joseph, Osnabrück umfasst fünf Kirchorte im süd-östlichen Gebiet von Osnabrück:

St. Ansgar, St. Antonius, Hl. Familie, St. Joseph, Maria - Hilfe der Christen

Wir möchten allen Menschen Lebensräume bieten, in denen sie ihren Glauben, ihre Persönlichkeit, ihre sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Anspruch der Pfarrei ist es, dass ihre Einrichtungen geschützte Orte sind, an denen sich alle Menschen angenommen und sicher fühlen.

Das Schutzkonzept möchte hierfür Transparenz schaffen und durch Verhaltensregeln verdeutlichen, was in der Pfarrei bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und Schutzsuchenden wichtig ist. Ansprechpartner*innen und Verfahrenswege sollen helfen, sich zu melden, wenn Unrecht geschieht oder Unsicherheiten entstehen. Das Schutzkonzept soll helfen achtsamer zu sein, zuzuhören, hinzuschauen, Grenzen zu achten und im Verdachtsfall einen Handlungsleitfaden zur Hand zu haben.

Die Kindertagesstätten der Pfarrei entwickelten im Rahmen ihrer Strukturen eigene Schutzkonzepte. Alle Seiten arbeiten dabei eng zusammen.

Das Konzept berücksichtigt die Vorgaben zur Prävention im Bistum Osnabrück¹ sowie die Handlungsanweisungen zum Umgang mit konkreten Fällen sexuellen Missbrauchs im Bistum Osnabrück.² Dieses hier vorliegende Konzept ist Grundlage für eine inhaltliche Auseinandersetzung und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

2. Arbeitsgruppe Prävention

Die Pfarrei St. Joseph installiert eine Arbeitsgruppe, bestehend aus gewählten Vertreter*innen des Pfarrgemeinderats und des Kirchenvorstands sowie hauptamtlichen Mitarbeitende aus dem Pastoralteam. Mit dem Beginn einer neuen Legislaturperiode der Gremien werden die Vertreter*innen jeweils neu benannt. Auf Seiten der hauptamtlichen Mitglieder werden nach Ausscheiden oder Wechsel der Verantwortlichkeiten neue Personen benannt.

Dieses Schutzkonzept basiert auf einer Risikoanalyse, bei der Erfahrungen und Wahrnehmungen der Gemeindemitglieder in Bezug auf Gefahrenquellen erhoben wurden. Diese Erkenntnisse und Ergebnisse bilden eine breite Basis für das weitere Vorgehen.

Eine wesentliche Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, Maßnahmen für die Pfarrei zu organisieren, die der stetigen Sensibilisierung zur Missbrauchsprävention dienen. Diese Aufgabe wird kontinuierlich bearbeitet.

3. Risikoanalyse

Wer sich bestehender Risiken bewusst ist, kann versuchen, diese auszuschalten oder zumindest deutlich zu verringern. Mit einer ersten Risikoanalyse ist eine Bestandsaufnahme möglicher Schwachstellen und Gefährdungen in den unterschiedlichen Einrichtungen, Gruppen und Veranstaltungen der Pfarrei aufgenommen worden.

Durch die Risikoanalyse wurden Gefährdungspotentiale abgefragt: bauliche Begebenheiten und Raumsituationen; angemessene Nähe und Distanz im Umgang miteinander; fehlende Transparenz der Ansprechpersonen und der Kontakte; heimliche Hierarchien/ Kultur des Austausches zwischen Personen und Gruppen.

¹ <https://bistum-osnabrueck.de/>

² <https://bistum-osnabrueck.de/>

Befragt wurden: Gruppen, Vereine, Einzelpersonen wie ehrenamtlich- und nebenamtlich Tätige, Kinder, Jugendliche sowie erwachsene Gemeindemitglieder.

Ergebnisse der Risikoanalyse werden vom Arbeitskreis im Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand vorgestellt. Gemeinsam werden Vorschläge zur Verringerung von Risiken diskutiert und erarbeitet. Die Umsetzung liegt bei den verantwortlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Gruppen oder Gremien.

4. Handlungsrichtlinien

- Das Thema Grenzüberschreitungen und Prävention von sexualisierter Gewalt soll in **Personal- und Mitarbeitergesprächen** vorgestellt und thematisiert werden. Es sollen nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Ausbildung von Minderjährigen und sonstigen schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Personen betraut werden, die auch über die persönliche Eignung verfügen.
- Alle Mitarbeitende die in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen tätig werden, müssen regelmäßig ein aktuelles **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen. Dies gilt auch für erwachsene ehrenamtlich Tätige, die regelmäßig in Gruppen- oder Ferienfreizeiten tätig sind. Daneben erwarten wir von ehrenamtlich Tätigen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit eine **Selbstaunfts- und Verpflichtungserklärung** zu den beigefügten Verhaltensregeln. Die Zuständigkeit für die Vorlagepflichten finden Sie in den Anlagen.
- **Allgemeingültige Verhaltensregeln** für den Umgang mit Minderjährigen bilden die Grundlage der Präventionsarbeit gegen grenzüberschreitendes Verhalten und sexualisierter Gewalt. Die entsprechenden Verhaltensregeln finden Sie in den Anlagen.
- Für die **Vorgehensweise im Verdachts- bzw. Beschwerdefall** bezüglich sexuellen oder spirituellen Missbrauchs stehen die Mitglieder der Arbeitsgruppe Prävention als Ansprechpersonen zur Verfügung (Kontakt siehe Anlagen). Außerdem gibt es externe Kontaktpersonen des Bistums, die jederzeit angesprochen werden können. (Kontakt siehe Anlagen). In den Anlagen findet sich ein Handlungsschema „Was tun in einem Verdachts- oder Beschwerdefall?“
- Prävention ist ein integraler Bestandteil der kirchlichen **Aus- und Fortbildung** aller Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden. Deshalb legen wir als Gemeinde besonderen Wert darauf, dass die verbindlich vorgeschriebenen Präventionsschulungen für alle Hauptamtlichen, Gruppenleiter*innen und weiteren ehrenamtlich Tätigen wahrgenommen werden.
- Das Schutzkonzept unserer Pfarrei wird, damit es eine nachhaltige Wirkung entfalten kann, **angemessen veröffentlicht** und alle zwei Jahre vom Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand **überprüft**. Konkretisiert werden diese Anforderungen und Verhaltensrichtlinien in der Anlage E.

5. Anlagen

A: Zuständigkeit Vorlagepflichten

B: Zuständigkeiten Verpflichtungserklärung zu den Verhaltensregeln

C: Was tun im Verdachts- oder Beschwerdefall? Ein Handlungsschema

D: Selbstverpflichtungserklärung

E: Verhaltensregeln zum Schutz „anvertrauter Personen“ (Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene) in ihrer sexuellen Integrität

F: Selbstauskunftserklärung

Anlage A: Zuständigkeit Vorlagepflichten

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Kirchliche Rechtsträger haben sich bei der Einstellung neuer Mitarbeiter*innen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (FÜZ) vorlegen zu lassen. Nachfolgend muss dieses in regelmäßigen Abstand von längstens fünf Jahren erneut vorgelegt werden.

Im Folgenden sind die Zuständigkeiten zur Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses und einer Selbstauskunftserklärung (SAE) für unsere Pfarrei St. Joseph aufgeführt.

Sollte die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht oder nicht rechtzeitig möglich sein, muss eine schriftliche Erklärung in Form der Selbstauskunftserklärung (SAE) abgegeben werden.

Personen	Zuständig für FÜZ und SAE
Vorlage FÜZ: Hauptamtliche im Pastoralteam	Bischöfliches Personalreferat
Vorlage FÜZ: Hauptamtliche und weitere Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten	Gemeindeleitung und / oder Kitaleitung
Vorlage eines FÜZ: weitere Mitarbeiter (Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikanten und vergleichbar tätige Personen) <ul style="list-style-type: none">• Pfarrsekretär*innen• Küster*innen• Reinigungskräfte• Praktikant*innen	Gemeindeleitung
Ehrenamtliche: je nach Aufgabe und Einsatz des Kontaktes mit anvertrauten schutz- und hilfebedürftigen Personen ist zu prüfen, ob eine SAE vorzulegen und zu dokumentieren ist <ul style="list-style-type: none">• Gruppenleiter ab 18 Jahren: erweitertes Führungszeugnis und SAE• Gruppenleiter unter 18 Jahren: SAE• Weitere Ehrenamtliche je nach Aufgabe und Einsatz Vorlage FÜZ oder SAE	Zuständige/r Hauptamtliche/r für Jugendarbeit Hauptamtlich verantwortliche Person des jeweiligen Kinder- und Jugendbereiches (z.B. Erstkommunion- und Firmkatechese u. ä.) Zuständige/r Hauptamtliche/r für Jugendarbeit Zuständige/r Hauptamtliche/r für Ehrenamtliche in dem jeweiligen Bereich Zuständige/r Hauptamtliche/r für Ehrenamtliche in dem jeweiligen Bereich

Anlage B: Zuständigkeiten Verpflichtungserklärung zu den Verhaltensregeln (Anlage E)

Personen	Zuständig für die Verpflichtungserklärung zu den Verhaltensregeln
Hauptamtliche im Pastoralteam	Bischöfliches Generalvikariat
Hauptamtliche und sonstige Mitarbeitende in den Kindertagesstätten	Pastorale Koordination / Pfarrer
Weitere Mitarbeiter*innen (Honorarkräfte, Praktikanten und vergleichbar tätige Personen) <ul style="list-style-type: none"> • Pfarrsekretär*innen • Küster*innen • Ggf. Praktikanten (nach Art, Dauer, Intensität des Einsatzes zu entscheiden) 	Pfarrer oder beauftragte Person aus dem Pastoralteam
Ehrenamtliche	Beauftragte Person aus dem Pastoralteam
Gruppenleiter und Firmkatechet*innen	Beauftragte Person für Jugendarbeit
Erstkommunion	Beauftragte Person für die Erstkommunion
Ehrenamtliche im sozialen Bereich	Beauftragte Person für Ehrenamtliche im sozialen Bereich
Weitere Ehrenamtliche mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene	Alle Hauptamtlichen achten im Sinne des ISK darauf und fordern entsprechende Verpflichtungserklärungen zum Verhaltenskodex ein

Alle Dokumente werden entsprechend den kirchlichen Datenschutzbestimmungen und den diözesanen Regelungen aufbewahrt.

C: Was tun im Verdachts- oder Beschwerdefall?

Handlungsschema

- Besonnen handeln und Ruhe bewahren.
- Keine überstürzten Aktionen.
- In Ruhe zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen.
- Die eigene Wahrnehmung ernst nehmen. Das Verhalten des potentiell betroffenen Menschen beobachten.
- Keinerlei Kontaktaufnahme zum/zur vermeintlichen Täter*in
- Das Gespräch vertraulich behandeln; persönliche Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen; gemeinsame Absprachen zum weiteren Vorgehen treffen.
- Nichts auf eigene Faust unternehmen. Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Unter Wahrung strikter Verschwiegenheit sich Hilfe holen.
- **Kontaktaufnahme zu internen und/oder externen Ansprechpersonen:**

Alle weiteren Schritte werden in Absprache mit allen Beteiligten und den jeweils zuständigen Ansprechpersonen abgestimmt!

D: Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung - Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück – Präventionsordnung

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen. Ich richte meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung und Vertrauen gegenüber den in meiner Obhut gegebenen Personen geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen akzeptiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.

Ort, Datum

Unterschrift

E: Verhaltensregeln zum Schutz „anvertrauter Personen“ (Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene) in ihrer sexuellen Integrität

§8 Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück (Präventionsordnung)

Interaktion, Kommunikation

- Einzelgespräche zwischen Betreuungs-/ Bezugspersonen und anvertrauten Personen müssen in dafür geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.
- Bei körperlichen Kontakten/ Berührungen jeglicher Art ist äußerste Zurückhaltung geboten. Kontakte müssen altersgerecht und angemessen sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweils anvertraute Person voraus. Der Wille der anvertrauten Person ist ausnahmslos zu respektieren.
- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl von Wertschätzung untereinander geprägt zu sein.

Veranstaltungen, Ausflüge, Freizeiten

- Anvertraute Personen sind insbesondere auch bei mehrtägigen Veranstaltungen von einer ausreichenden Anzahl von Betreuungs-/Bezugspersonen beiderlei Geschlechts zu begleiten.
- Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sind anvertraute Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Maßnahme zu kommunizieren.
- Sanitär- und vergleichbare Räumlichkeiten sind nicht von anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen gemeinsam und/oder zeitgleich zu nutzen. Insbesondere ein gemeinsames Duschen von anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen ist zu unterbinden.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen anvertrauter Personen sowie von Betreuungs-/Bezugspersonen während des Duschens, beim An- und Auskleiden, im unbedeckten Zustand oder in anderen Situationen, in denen ein berechtigtes Interesse der betroffenen Person verletzt werden könnte, ist zu unterlassen.

Gestaltung pädagogische Programme, Verwendung von Arbeitsmaterialien

- Bei der Gestaltung pädagogischer Programme und der Durchführung einzelner Aktionen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder freiheitsentziehender Maßnahmen zu unterlassen, auch ungeachtet vermeintlicher Einwilligungen anvertrauter Personen. Die Durchführung von/Aufforderung zu sogenannten Mutproben ist unzulässig.
- Die Auswahl und der Einsatz insbesondere von Filmen, Computersoftware, Spielen und sonstigen Arbeitsmaterialien haben altersadäquat zu erfolgen.
- Die Nutzung von Medien (Handy, Kamera, Internet, Foren) ist ausschließlich in den Grenzen der gesetzlichen Regelungen zulässig. Jede Form von Diskriminierung ist unzulässig.

F: Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname, Geburtsdatum des Vorlagepflichtigen

Name, Anschrift des Einrichtungs-/Maßnahme-/Veranstaltungsträgers

Status der/des Vorlagepflichtigen

- Mitarbeiter oder vergleichbar Tätiger**
- ehrenamtlich Tätiger**

Ich erkläre, dass

- **ich nicht wegen einer der in § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) genannten Sexualstraftaten verurteilt bin,**
- **im Hinblick auf die in § 72a SGB VIII genannten Sexualstraftaten kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist,**
- **ich im Falle der Einleitung eines solchen Verfahrens dem o. g. Rechtsträger unverzüglich Mitteilung machen werde.**

Ort, Datum, Unterschrift

6. Ansprechpersonen / Präventionsteam

Ansprechpartner*innen der Pfarrei

Arbeitskreis Prävention der Pfarrei St. Joseph:

Benedikt Kisters, Pfarrgemeinderat, Tel.: 0171 2696995

Iris Lange–Wewer, Kirchenvorstand Tel.: 0541-5063995

Katrin Brinkmann, Pastorale Koordinatorin, Tel.: 0541-5005116

Stefan Schulte, Gemeindeferent, Tel.: 0160 – 979 027 38

E-Mail: praevention@st-joseph-os.de

Externe Ansprechpartner*innen und Fachberatungsstellen

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Osnabrück:

Christian Scholüke

Domhof 2, 49074 Osnabrück, Telefon: 0541 318-381

E-Mail: c.scholueke@bistum-os.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Marc Burrichter, Dipl. Pädagoge

Fachkraft gem. §8a u. b, SGB VIII

Straßburger Platz 7, 49076 Osnabrück

Tel.: 0541 42061

Unabhängige Ansprechpersonen für Betroffene sexueller Gewalt im Bistum Osnabrück

Olaf Düring

Telefon: 0800 5015684

E-Mail: duering@awo-os.de

Kerstin Hülbrock

Telefon: 0800 5015685

E-Mail: huelbrock@awo-os.de

Antonius Fahnmann

Telefon: 0800 7354120

E-Mail: fahnmann@intervention-os.de

Empfohlene Internetseiten:

www.bistum-osnabrueck.de/praevention-missbrauch

www.praevention-kirche.de

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

www.hilfeportal-missbrauch.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800-2255530

(anonym und kostenlos)

Kontakt Daten für Betroffene geistlichen Missbrauchs im Bistum Osnabrück

Dr. Theol. Julie Kirchberg

Postfach 1380, 49003 Osnabrück Tel: 0800-7354127

E-Mail: kirchberg@intervention-os.de

Dipl. Theol. Ludger Pietruschka

Postfach 1380, 49003 Osnabrück Tel.: 0800-7354128

E-Mail: pietruschka@intervention-os.de

Ingrid Großmann, ev. Pastorin, Coach, Supervisorin, Mediatorin

Tel. 0800 – 5894815

E-Mail: info@grossmann-coaching.de

Bei unmittelbarer Gefahr von Leib und Leben wenden Sie sich direkt an die Polizei! Tel.: 110